

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in das nationale Recht.

B. Lösung

Einführung eines allgemeinen Verbots zum Schutze der Gesundheit in bezug auf die Herstellung und das Inverkehrbringen (einschließlich der Ein- und Ausfuhr) von Erzeugnissen, die mit Lebensmitteln verwechselt werden können und infolge ihrer Verwechselbarkeit eine Gefährdung der Gesundheit hervorrufen.

Schaffung der notwendigen Ermächtigungen zur Umsetzung der Richtlinie des Rates über Extraktionslösungsmittel und der Richtlinie des Rates über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Erweiterung der bestehenden Ermächtigungen im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz zur Erleichterung der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bei der Durchführung des Gesetzes sind nennenswerte Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (312) — 231 02 — Le 75/90

Bonn, den 10. Mai 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„3. Erzeugnisse, die keine Lebensmittel sind, bei denen jedoch auf Grund ihrer Form, ihres Geruchs, ihrer Farbe, ihres Aussehens, ihrer Aufmachung, ihrer Etikettierung, ihres Volumens oder ihrer Größe vorhersehbar ist, daß sie von den Verbrauchern, insbesondere von Kindern, mit Lebensmitteln verwechselt und deshalb zum Munde geführt, gelutscht oder geschluckt werden können (mit Lebensmitteln verwechselbare Erzeugnisse), derart für andere herzustellen oder zu behandeln oder in den Verkehr zu bringen, daß infolge ihrer Verwechselbarkeit mit Lebensmitteln eine Gefährdung der Gesundheit hervorgerufen wird; dies gilt nicht für Arzneimittel, die einem Zulassungs- oder Registrierungsverfahren unterliegen.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer eingefügt:

„2a. bestimmte Zusatzstoffe im Sinne des § 11 Abs. 2 von der Regelung des § 11 Abs. 2 auszunehmen.“

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Forsten“ ein Komma und die Worte „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ eingefügt.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Zusatzstoffe, auch soweit sie keine Lebensmittel sind. Insoweit bedürfen Rechtsverordnungen nach Absatz 1 auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.“

4. In § 21 Abs. 1 Nr. 2, § 52 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 1 und § 54 Abs. 1 Nr. 2 ist jeweils nach der Angabe „§ 19“ die Angabe „Abs. 1“ einzufügen.

5. § 28 wird gestrichen.

6. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Im Einleitungssatz werden die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „den Bundesministern für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und“ ersetzt.

- b) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Art und Umfang der Kennzeichnung von kosmetischen Mitteln zu regeln und dabei insbesondere die Angabe der Bezeichnung sowie Angaben über den Hersteller oder den für das Inverkehrbringen im Geltungsbereich dieses Gesetzes Verantwortlichen vorzuschreiben;“.

7. In § 30 werden das Semikolon am Ende der Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt und Nummer 4 gestrichen.

8. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Ermächtigungen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Einleitungssatz werden die Worte „in den Fällen der Nummer 9a zur Unterrichtung des Verbrauchers,“ angefügt.

- bb) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Art und Umfang der Kennzeichnung von Bedarfsgegenständen zu regeln und dabei insbesondere die Angabe der Bezeichnung sowie Angaben über den Hersteller oder den für das Inverkehrbringen im Geltungsbereich dieses Gesetzes Verantwortlichen vorzuschreiben;“.

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Sozialordnung“ ein Komma und die Worte „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ eingefügt.

9. In § 35 Satz 1 werden die Worte „Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen“ durch die Worte „Untersuchung von Lebensmitteln, Zusatzstoffen, mit Lebensmitteln verwechselbaren Erzeugnissen, Tabakerzeugnissen, kosmetischen

Mitteln und Bedarfsgegenständen (Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes)" ersetzt.

10. In § 36 Abs. 1 Satz 1, § 40 Abs. 2 und 3 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Einleitung, § 42 Abs. 1 Satz 1, § 44 Nr. 2, § 48 Abs. 1 Satz 1 und § 49 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen“ durch die Worte „Erzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes“ ersetzt.
11. In § 37 Abs. 2 Nr. 1, § 41 Abs. 3 Nr. 1, § 42 Abs. 4, § 47 Abs. 1 Satz 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 erster und zweiter Halbsatz und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände“ durch die Worte „Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes“ ersetzt.
12. Nach § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Rechtsverordnungen zur Angleichung
an Gemeinschaftsrecht

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zum Zwecke der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassen werden, soweit dies zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, erforderlich ist.“

13. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden das Wort „oder“ nach dem Wort „behandelt“ durch ein Komma ersetzt, das Komma am Ende gestrichen und folgende Worte angefügt:

„oder entgegen § 8 Nr. 3 dort genannte Erzeugnisse herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt,“.

- b) In Nummer 5 werden das Komma nach den Worten „Bedarfsgegenstände in den Verkehr bringt“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder Reinigungs-, Pflegemittel oder Spielwaren entgegen § 30 Nr. 4 in den Verkehr bringt“ gestrichen.
14. In § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 6 bis 10“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 6 bis 9 oder 10“ ersetzt.
15. § 54 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. einer nach § 29 oder § 32 Abs. 1 Nr. 9a erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

Das vorliegende Erste Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes dient dem Ziel, Gemeinschaftsrecht in das nationale Recht umzusetzen. In bezug auf die Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden (87/357/EWG — verkündet im ABl. EG Nr. L 192/49), wird dieses Ziel mit diesem Gesetz unmittelbar erreicht; hinsichtlich der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (88/344/EWG — verkündet im ABl. EG Nr. L 157/28), hinsichtlich der Richtlinie des Rates zur vierten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel vom 21. Dezember 1988 (88/667/EWG — verkündet im ABl. EG Nr. L 382/46) und hinsichtlich der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (89/109/EWG — verkündet im ABl. EG Nr. L 40/38), werden die notwendigen Ermächtigungen in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz aufgenommen, um diese Richtlinien durch Rechtsverordnungen in das nationale Recht umsetzen zu können.

Da die Umsetzung der genannten Richtlinien wegen der dort festgelegten Umsetzungsfristen drängt, ist das vorliegende Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes einem umfangreicheren Änderungsgesetz zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, das vorbereitet wird, vorangestellt worden. Dieses Vorgehen ist notwendig, um Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden, die wegen nicht fristgerechter Umsetzung von Gemeinschaftsrecht von der Kommission der EG angestrengt werden könnten. Vor diesem Hintergrund war es geboten, das vorliegende Gesetz von weiteren materiellen Regelungen freizuhalten, durch deren notwendigerweise umfangreichere Beratung ein zügiger Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens und damit die Verabschiedung dieses Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode verhindert werden würde.

II. Kosten

Das Gesetz verursacht dem Bund keine zusätzlichen Kosten. Das Gesetz macht lediglich hinsichtlich des mit Artikel 1 Nr. 1 eingeführten Verbots zusätzliche

Maßnahmen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung erforderlich, die von den zuständigen Behörden der Länder durchgeführt wird; die in dem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen verursachen unmittelbar keinen zusätzlichen Aufwand für die Lebensmittelüberwachung, sondern ggf. erst die auf diese Ermächtigungen gestützten Rechtsverordnungen. Die Frage, ob und inwieweit den Ländern durch das Gesetz Mehrkosten entstehen, wird von den Ländern unterschiedlich beurteilt. Die Mehrzahl der Bundesländer hat mitgeteilt, daß das Gesetz keine, keine nennenswerten oder keine quantifizierbaren Mehrkosten verursacht. Das Land Hessen erwartet zusätzliche Sachkosten in Höhe von 50 000 DM pro Jahr und zusätzliche Personalkosten in Höhe einer halben Stelle nach BAT V c. Das Land Nordrhein-Westfalen schätzt die zusätzlichen Kosten auf ca. 100 000 DM pro Jahr, wovon die Personalkosten den überwiegenden Teil ausmachen. Die Kosten der Lebensmittelüberwachung werden haushaltsmäßig abgedeckt. Insofern entstehen für die betroffene Wirtschaft keine zusätzlichen Belastungen, so daß auch preisliche Auswirkungen von diesem Gesetz nicht zu erwarten sind.

III. Im einzelnen**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Durch das vorliegende Erste Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes werden bundesrechtliche Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 87/357/EWG geschaffen. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Herstellung und Vermarktung einschließlich der Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen zu untersagen, die zwar keine Lebensmittel sind, die aber mit Lebensmitteln verwechselt werden können und infolge ihrer Verwechselbarkeit mit Lebensmitteln eine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher herbeiführen.

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz enthält bereits in § 30 Nr. 4 eine der Zielsetzung der Richtlinie entsprechende Rechtsvorschrift in bezug auf Reinigungs- und Pflegemittel sowie Spielwaren, die allerdings nur das Inverkehrbringen der genannten mit Lebensmitteln verwechselbaren Erzeugnisse verbietet. Für Maßnahmen gegenüber sonstigen mit Lebensmitteln verwechselbaren Erzeugnissen, die aufgrund ihrer Verwechselbarkeit mit Lebensmitteln eine Gefahr für die Gesundheit darstellen, bestehen bislang keine speziellen lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Gegen das Inverkehrbringen solcher Erzeugnisse können lediglich die Polizeivorschriften der Länder herangezogen werden, sofern die hiernach

erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Wenn auch die bisherige Praxis ergeben hat, daß nach geltendem Recht den bislang aufgetretenen Mißständen begegnet werden konnte, so bleibt doch festzustellen, daß die bestehenden Rechtsvorschriften nicht ausreichen, um der Richtlinie Genüge zu tun. Mit dem vorliegenden Gesetz soll deshalb eine bundeseinheitliche Regelung zur Umsetzung der Richtlinie im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz getroffen werden.

Wegen des engen Bezuges der nach der Richtlinie zu regelnden Erzeugnisse zu den Lebensmitteln bietet es sich an, die Richtlinie durch Annexregelungen zu den Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln umzusetzen. Hierzu wird dem § 8 LMBG, der bereits Verbote zum Schutz der Gesundheit im Verkehr mit Lebensmitteln enthält, eine neue Nummer 3 angefügt. Im Einklang mit Artikel 1 der Richtlinie wird eine Legaldefinition der mit Lebensmitteln verwechselbaren Erzeugnisse gegeben und das Verbot des Herstellens, Behandelns oder Inverkehrbringens solcher Erzeugnisse für den Fall ausgesprochen, daß sie infolge ihrer Verwechselbarkeit die Gesundheit der Verbraucher gefährden.

Während die bisherigen Verbote des § 8 bei Lebensmitteln auf die konkrete Eignung dieser Erzeugnisse zur Schädigung der Gesundheit abstellen, soll durch die Verbotsvorschrift in der neuen Nummer 3 bei mit Lebensmitteln verwechselbaren Erzeugnissen — entsprechend dem Gemeinschaftsrecht — schon eine Gefährdung, insbesondere von Kindern, ausgeschlossen werden. Als Beispiele für Erzeugnisse, die infolge ihrer Verwechselbarkeit mit Lebensmitteln zum Munde geführt, gelutscht oder verschluckt werden und dadurch Risiken wie die Gefahr des Erstickens, der Vergiftung, der Perforation oder des Verschlusses des Verdauungskanals herbeiführen können, seien Spielzeug oder Radiergummis aus Kunststoff mit hohem Weichmacheranteil, die wie Süßigkeiten aussehen oder riechen, Haarshampoo in Bierflaschen sowie Motorenöl oder andere technische Produkte in Dosen, die aufgrund ihrer Aufmachung mit Erfrischungsgetränken verwechselt werden können, genannt.

Zu Artikel 1

Zu Nummern 2 und 3

Nach § 11 Abs. 2 bedürfen bestimmte Zusatzstoffe keiner Zulassung. Das gilt sowohl für die sogenannten Verschwindestoffe (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) als auch z. B. für destilliertes Wasser sowie für Luft und andere Stoffe (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) unter den dort genannten Voraussetzungen. Soweit solche Stoffe zur Extraktion von Lebensmitteln verwendet werden, fallen sie unter die Richtlinie des Rates über Extraktionslösungsmittel, die für diese Stoffe eine Reihe von Verwendungsverböten und sonstige Beschränkungen vorsieht. Um diese Richtlinie in deutsches Recht umsetzen zu können, wird § 12 Abs. 2 wie vorgesehen ergänzt. Damit wird bewirkt, daß durch Rechtsverordnung diese Stoffe, die an sich in die Ausnahmeregelung des § 11 Abs. 2 fallen, hiervon wieder ausgenommen und da-

mit den Beschränkungen des § 11 Abs. 1 unterstellt werden können. Rechtsverordnungen nach § 12 sollen künftig auch an das Einvernehmen des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gebunden werden, um sicherzustellen, daß bei Regelungen über Zusatzstoffe die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden.

Nummer 3 steht im Zusammenhang mit der Ergänzung des § 12 Abs. 2 (Nummer 2 dieses Gesetzentwurfs). § 19 LMBG ermöglicht den Erlaß von Kennzeichnungsvorschriften bislang nur für Lebensmittel. Darunter fallen nach der Legaldefinition des § 1 auch Zusatzstoffe, die zum Mitverzehr bestimmt sind. Aufgrund der Richtlinie des Rates über Extraktionslösungsmittel müssen nunmehr auch für Extraktionslösungsmittel Kennzeichnungsvorschriften erlassen werden. Diese Stoffe sind zwar Zusatzstoffe, entsprechen aber nicht der Legaldefinition für Lebensmittel, weil sie nach der Extraktion regelmäßig wieder entfernt werden, d. h. nicht zum Mitverzehr bestimmt sind. Die vorgesehene Ergänzung des § 19 LMBG schafft die notwendige Ermächtigung für den Erlaß der gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Kennzeichnungsvorschriften. Wegen der wechselseitigen Bezüge der lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften für Zusatzstoffe zu den Kennzeichnungsvorschriften des Chemikaliengesetzes und der hierauf gestützten Rechtsverordnungen werden Rechtsverordnungen nach § 19 Abs. 2 an das Einvernehmen des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geknüpft.

Zu Nummer 4

Diese Vorschrift enthält Folgeänderungen, die sich aus der Erweiterung des § 19 um einen weiteren Absatz ergeben.

Zu Nummern 5 und 6

Die Vorschrift des § 28, welche die Verpflichtung zur Angabe des Herstellers bzw. Inverkehrbringers bei kosmetischen Mitteln beinhaltet, entspricht nicht den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen. Aufgrund der Richtlinie 88/667/EWG des Rates zur vierten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG über kosmetische Mittel müssen diese Angaben auf Packungen und Behältnissen und nicht nur wahlweise auf dem Behältnis oder der Verpackung angebracht werden. Um dem Rechnung tragen zu können, soll die Kennzeichnung von kosmetischen Mitteln einschließlich der Herstellerangabe daher künftig, gestützt auf die neue Ermächtigung in § 29 Nr. 1, im Ordnungswege unter Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben werden. Die Streichung des § 28 ist eine Folge der Änderung des § 29 Nr. 1 (vgl. Artikel 1 Nr. 6 dieses Gesetzentwurfs). Auch Verordnungen nach § 29 sollen künftig an das Einvernehmen des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gebunden werden, um auch in diesem Bereich die Berücksichtigung insbesondere der Belange des Umweltschutzes sicherzustellen.

Zu Nummer 7

Mit der Einführung des in Artikel 1 Nr. 1 enthaltenen umfassenden Verbots der Herstellung, Behandlung und des Inverkehrbringens gesundheitsgefährdender mit Lebensmitteln verwechselbarer Erzeugnisse wird das auf Pflege- und Reinigungsmittel sowie Spielwaren beschränkte Verbot des § 30 Nr. 4 LMBG überflüssig und kann deshalb gestrichen werden.

Zu Nummer 8

Die Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 (89/109/EWG) über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, erfordert eine Erweiterung der Ermächtigungen für Bedarfsgegenstände. Die Richtlinie enthält neben Kennzeichnungsverpflichtungen aus Gründen des Gesundheitsschutzes auch Regelungen über die Kennzeichnung, die zur Information des Verbrauchers dienen. Die mit der Nummer 9a in § 32 eingefügte Ermächtigung wird es ermöglichen, sowohl die nach der Richtlinie vorgesehenen Angaben zur Kennzeichnung — z. B. Angaben über den Hersteller oder den sonst Verantwortlichen — sowie Angaben zur Bezeichnung der Bedarfsgegenstände und ihres Verwendungszweckes in nationales Recht umzusetzen. Für Rechtsverordnungen nach § 32 ist wegen der ggf. bestehenden Bezüge, insbesondere zum Chemikalienrecht, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herzustellen.

Zu Nummern 9, 10 und 11

Die Aufnahme von Verbotsvorschriften in Bezug auf die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Ein- und Ausfuhr von infolge ihrer Verwechselbarkeit mit Lebensmitteln gesundheitsgefährlichen Erzeugnissen in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz sowie die Aufnahme von Ermächtigungen für Zusatzstoffe, die keine Lebensmittel sind, machen eine Änderung der im Sechsten Abschnitt des Gesetzes enthaltenen allgemeinen Vorschriften erforderlich, in denen die Erzeugnisse des Gesetzes genannt und den entsprechenden Regelungen unterworfen werden. Anstelle der jeweiligen Erweiterung der Aufzählungen in den betroffenen allgemeinen Vorschriften wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Vereinfachung des Gesetzes in § 35 Satz 1 der Sammelbegriff „Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes“ für „Lebensmittel, Zusatzstoffe, mit Lebensmitteln verwechselbare Erzeugnisse, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände“ als Klammerdefinition eingeführt. Dies ermöglicht es, in den erweiterungsbedürftigen allgemeinen Vorschriften anstatt der Aufzählung den Sammelbegriff zu verwenden.

Durch die Änderungen in § 47 Abs. 1 und in § 50 Abs. 1 werden auch die Einfuhr und die Ausfuhr von mit Lebensmitteln verwechselbaren gesundheitsge-

fährlichen Erzeugnissen, wie Artikel 3 der Richtlinie vom 25. Juni 1987 dies den Mitgliedstaaten aufgibt, verboten.

Zu Nummer 12

Der neue § 38a dient dem Ziel, in bestimmten Fällen den Erlass von Rechtsverordnungen, soweit diese zur Umsetzung von Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaft erforderlich sind, zu erleichtern. Mit dieser Regelung, die in Anlehnung an § 83 Arzneimittelgesetz, § 13 Abs. 1 Nr. 6 Eichgesetz, § 39 Bundes-Immissionsschutzgesetz entwickelt worden ist, wird erreicht, daß die im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz bereits vorhandenen Ermächtigungen auch herangezogen werden können für die Umsetzung von Gemeinschaftsrecht, das zu anderen Zwecken als zum Schutze der Gesundheit oder zum Schutze vor Täuschung, bzw. zur Unterrichtung des Verbrauchers, erlassen worden ist. Dies bedeutet, daß auch auf § 38a gestützte Rechtsverordnungen sich hinsichtlich des Inhalts und Ausmaßes der zu treffenden Regelungen sowie hinsichtlich ihrer Zustimmungsbedürftigkeit nach den bestehenden Ermächtigungen richten müssen. Die Regelung trägt der schnellen Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts Rechnung.

Zu Nummer 13

Mit der Regelung in Buchstabe a wird die in den § 8 LMBG eingefügte Verbotsvorschrift in Bezug auf mit Lebensmitteln verwechselbare gesundheitsgefährliche Erzeugnisse (vgl. Artikel 1 Nr. 1) als Straftat bewehrt. Buchstabe b enthält eine Folgeänderung, die sich aus der Streichung von § 30 Nr. 4 LMBG ergibt (vgl. Artikel 1 Nr. 7).

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 32 Abs. 1 Nr. 9a LMBG (Artikel 1 Nr. 8 dieses Gesetzes).

Zu Nummer 15

Die Neufassung des § 54 Abs. 1 Nr. 3 stellt eine Folge der Streichung des § 28 (Artikel 1 Nr. 5), der Änderung des § 29 Abs. 1 Nr. 1 (Artikel 1 Nr. 6) und der Einfügung der Nummer 9a in § 32 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 8) dar.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 8 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 8 Nr. 3 die Worte „eine Gefährdung der Gesundheit hervorgerufen wird“ durch die Worte „eine Gefährdung der Gesundheit hervorgerufen werden kann“ zu ersetzen.

Begründung

Der moderne Verbraucherschutz erfordert eine bereits möglichst weit im Vorfeld potentieller oder tatsächlicher Gesundheitsgefahren ansetzende Prävention. Hieraus folgt die Notwendigkeit des Ausschlusses jedweder Möglichkeit der Begründung von Gesundheitsgefährdung durch die Verwechselbarkeit von Erzeugnissen mit Lebensmitteln. Die im Gesetzentwurf enthaltene, auf die bereits erkennbare bzw. konkret hervorgerufene Gesundheitsgefährdung abgestellte Fassung ist daher auf den Eventualfall zu erweitern. Diese Änderung entspricht im übrigen auch dem in der Begründung beschriebenen und sich aus dem zugrundeliegenden Gemeinschaftsrecht ergebenden Ziel.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 30 Nr. 3)

Artikel 1 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

„7. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 sind die Worte „beim Verzehr der Lebensmittel die Gesundheit zu schädigen“ zu ersetzen durch die Worte „bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehenden Gebrauch oder beim Verzehr der Lebensmittel die Gesundheit zu schädigen“.

- b) Nummer 4 wird gestrichen.“

Begründung

Zu a)

Wiederholt im Zuge der amtlichen Lebensmittelüberwachung aufgetretene Beanstandungsfälle betrafen Behältnisse für Lebensmittel (z. B. Getränkeflaschen, mithin Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes), deren Innendruck durch Zersetzungsprozesse des Füllgutes stark erhöht war und bei denen daher zumindest beim Öffnen ein erhebliches Gefährdungspotential vorlag. Derartige Beanstandungen sind oftmals auf herstellungsbedingte oder sonstige technologische Mängel zurückzuführen, so daß hier eine unzulässige Verwendung der betreffenden Bedarfsgegenstände im Sinne des § 30 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vorliegt. Gleichwohl ist eine Verfolgung derartiger Fälle hinsichtlich der z. B. beim Öffnen der Behältnisse gegebene-

nen Verbrauchergefährdung nicht möglich, da die erwähnte Vorschrift ausschließlich auf den Verzehr der Lebensmittel bezogen ist, der beschriebene verbraucherseitige Umgang mit diesen Bedarfsgegenständen (d. h. das Öffnen) hingegen nicht als „Verzehren“ im Sinne der Legaldefinition (§ 7 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes) gilt. Es ist daher geboten, die insofern bestehende Rechtslücke unverzüglich zu beseitigen, indem § 30 Nr. 3 auf den bestimmungsgemäßen oder vor auszusehenden Gebrauch der Bedarfsgegenstände (analog zu § 30 Nr. 1) erweitert wird.

Zu b)

Übernahme der Streichung gemäß Artikel 1 Nr. 7 des Regierungsentwurfs.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b nach Doppelbuchstabe aa (§ 32 Abs. 1 nach Nummer 4)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa1 einzufügen:

„aa1) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

- „4a. Höchstmengen für bestimmte Stoffe festzusetzen, die aus Bedarfsgegenständen herausgelöst oder sonst freigesetzt werden können;“.

Begründung

Die auf die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens sowie auf „Reste in oder auf“ bestimmten Bedarfsgegenständen bezogene Ermächtigung des § 32 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes läßt eine Festsetzung von Höchstmengen für Stoffe, die aus Bedarfsgegenständen herausgelöst oder sonst freigesetzt werden können und somit „bioverfügbar“ werden, nicht oder nur in unbefriedigendem Umfang zu. Dies gilt insbesondere für gesundheitsgefährliche oder -bedenkliche, d. h. solche Stoffe, die auch als „Reste“ nicht toleriert werden können. Die Schaffung einer einschlägigen Ermächtigungsnorm ist deshalb dringend erforderlich.

4. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 38 a)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 38 a nach dem Wort „können“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel und Bedarfsgegenstände macht zu einem erheblichen Teil Vollzugsregelungen erforderlich, die von den Ländern durchzuführen sind. Der Erlass von Rechtsverordnungen in diesen Bereichen sollte deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

5. Zum Gesetzentwurf

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, baldmöglichst eine Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vorzubereiten, mit

der die öffentliche Warnung in lebensmittelrechtlichen Dringlichkeitsfällen geregelt wird.

Begründung

Die öffentliche Warnung in lebensmittelrechtlichen Dringlichkeitsfällen ist der schwerwiegendste Eingriff des Staates gegenüber der Wirtschaft. Die gegenwärtige Regelung im Polizeirecht der Länder enthält keine hinreichend genauen Bestimmungen, von welcher Behörde und in welchen Fällen öffentlich gewarnt werden soll. Im Zweifelsfall geht das Polizeirecht der Länder Absprachen zwischen dem Bund und Ländern vor, so daß auf eine bundeseinheitliche Regelung nicht verzichtet werden kann.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1**

(Zu Artikel 1 Nr. 1; § 8 Nr. 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag zielt auf eine Ausdehnung des Verbots ab, die nicht im Einklang mit dem Wortlaut und dem Zweck der Richtlinie steht, die mit diesem Gesetz in das nationale Recht umgesetzt werden soll. Ziel dieser Richtlinie ist es, zum Schutz der Verbraucher solche mit Lebensmitteln verwechselbaren Erzeugnisse von der Herstellung und vom Verkehr aufzuschließen, die bei normalem oder vorauszu sehendem Gebrauch nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher gefährden. Würde dem Vorschlag gefolgt, so unterfielen dem Verbot aber alle Erzeugnisse, bei denen infolge ihrer vorhersehbaren Verwechselbarkeit mit Lebensmitteln eine auch nur entfernt liegende Möglichkeit einer Gefährdung bestehen kann. Die Verbotsvorschrift wäre damit so unbestimmt, daß im Ergebnis praktisch kaum noch Erzeugnisse hergestellt werden könnten, die mit Lebensmitteln verwechselbar sind, z. B. Dekorationsäpfel aus Porzellan oder Pappmaché, da aufgrund von Verwechslungen mit Lebensmitteln fast immer entfernt mögliche Gefährdungen auftreten können.

Zu Nummer 2

(Zu Artikel 1 Nr. 7; § 30 Nr. 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 30 Nr. 3 LMBG dehnt diese Verbotsvorschrift erheblich aus, ohne daß nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand der Bundesregierung hierfür eine gesetzgeberische Notwendigkeit erkennbar ist. Der zur Begründung angeführte Beispielfall beruht auf einer unsachgemäßen Abfüllung von Getränken in Glasflaschen (Kontaminationen von Getränken durch Hefepilze, die Gärungsprozesse nach der Abfüllung hervorgerufen haben). Sollte eine spezielle Regelung dennoch geboten sein, könnte sie durch Rechtsverordnung, gestützt auf die bestehenden Ermächtigungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, erfolgen.

Die Bundesregierung wird im Rahmen des in Vorbereitung befindlichen weiteren Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gleichwohl diesen Vorschlag vorsorglich in die Prüfung mit einbeziehen.

Zu Nummer 3

(Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b nach Doppelbuchstabe aa; § 32 Abs. 1 nach Nummer 4)

Dem Vorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Das grundsätzliche Anliegen, die Ermächtigungen des § 32 Abs. 1 LMBG um die Möglichkeit der Festsetzung von Höchstmengen für aus Bedarfsgegenständen freigesetzte Stoffe zu erweitern, dürfte zwar berechtigt sein. Die Ausgestaltung einer solchen Ermächtigung wirft jedoch eine Reihe von Fragen auf, z. B. der Abgrenzung zu § 31 LMBG und zu anderen Rechtsbereichen, insbesondere dem Chemikaliengesetz, die im Rahmen der anstehenden umfangreicheren Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes geklärt werden sollten.

Die Bundesregierung wird diese Prüfung aufnehmen.

Zu Nummer 4

(Zu Artikel 1 Nr. 12; § 38 a)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

§ 38 a stellt keine eigenständige Verordnungsermächtigung dar, sondern bezieht sich nur auf die im Gesetz an anderer Stelle enthaltenen Ermächtigungen und ergänzt lediglich den Ermächtigungszweck dieser Regelungen. Die überwiegende Zahl der Verordnungsermächtigungen im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz sieht die Zustimmung des Bundesrates vor. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch, wenn zusätzlich von § 38 a Gebrauch gemacht wird. Aus denselben Erwägungen wurde auch im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes bei der Neufassung des § 25 des Chemikaliengesetzes, der der hier vorgesehenen Vorschrift weitgehend entspricht, auf einen ausdrücklichen Hinweis auf die Zustimmungsbedürftigkeit verzichtet (BGBl. 1990 I S. 493, Artikel 1 Nr. 35, vgl. auch Drucksache 11/5121 zu Nummer 70). Aus Gründen der Rechtsharmonisierung ist es erforderlich, hier keine abweichende Regelung zu treffen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung in § 38 a würde zudem Zweifel hinsichtlich der Erforderlichkeit der Zustimmung durch die in den einzelnen Ermächtigungen genannten Ressorts aufwerfen können.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden die Prüfung der Frage bereits aufgenommen, ob es bundesrechtlicher Regelungen in bezug auf die öffentliche Warnung in lebensmittelrecht-

lichen Dringlichkeitsfällen bedarf und welche inhaltliche Ausgestaltung solche Rechtsvorschriften ggf. erhalten sollten. Sie wird mit den Bundesländern diese Arbeiten im Lichte der bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung und der in nächster Zeit noch zu erwartenden Entscheidungen zu diesem Fragenkomplex weiter fortführen.

